

Faktenblatt

Teilrevision Sozialgesetz: familienergänzende Kinderbetreuung

1. Ausgangslage

Die familienexterne Kinderbetreuung in Kitas, Tagesstrukturen und Tagesfamilien ist eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Eltern und die Linderung des Fachkräftemangels, die Standortattraktivität des Kantons und die Chancengleichheit der Kinder. Im Kanton Solothurn ist das Bereitstellen von Betreuungsplätzen sowie eine finanzielle Beteiligung an den Kosten für die Einwohnergemeinden bisher freiwillig. Dadurch ist im Kanton Solothurn eine sehr heterogene Situation entstanden.

Am 6. Juli 2021 beauftragte der Kantonsrat den Regierungsrat mit der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage für eine verpflichtende kommunale Mitfinanzierung von bedarfsgerechten Angeboten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Der Regierungsrat hat unter Einbezug des Verbands der Solothurner Einwohnergemeinden, der Wirtschaftsverbände und des Verbands der Kindertagesstätten des Kantons Solothurn einen Gesetzesentwurf erarbeitet. Dazu wurde vom 12. März bis 12. Juni 2024 eine Vernehmlassung durchgeführt.

2. Die Vorlage

Am 24. September 2024 hat der Regierungsrat die Botschaft und den Entwurf zuhanden des Kantonsrates für eine Teilrevision des Sozialgesetzes mit folgenden Eckpunkten verabschiedet:

- Es werden kantonsweit **Betreuungsgutscheine** eingeführt. Diese sind einkommensabhängig ausgestaltet. Die Einwohnergemeinden behalten Spielraum bei der Festlegung der minimalen und maximalen massgebenden Einkommen. Der Kanton gibt hierfür einen Rahmen vor: mit den höchsten Beiträgen unterstützt werden massgebende Jahreseinkommen bis 40'000 oder 50'00 Franken. Die Obergrenze für eine Unterstützung liegt bei einem massgebenden Einkommen zwischen 120'000 und 160'000 Franken. Bei höheren Einkommen besteht kein Anrecht mehr auf Unterstützung. Alle Eltern tragen immer einen Selbstbehalt. Die Einwohnergemeinden können den Beitragsanspruch von einem Mindestbeschäftigungsgrad abhängig machen. Zudem steht es ihnen frei, ergänzende Objektfinanzierungen vorzusehen. Ein allfälliger Bundesbeitrag hat keinen Einfluss auf die Beiträge von Kanton und Gemeinden. Er würde zu diesen Subventionen hinzukommen.
- Die Einwohnergemeinden klären den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung autonom ab und stellen ein **bedarfsgerechtes Angebot** sicher. Regionale Lösungen im Verbund mit anderen Gemeinden sind möglich. Bei Bedarf stellt der Kanton den Einwohnergemeinden Hilfsmittel zur Verfügung.
- Die Erziehungsberechtigten tragen mit rund 14,8 bis 19,5 Millionen Franken weiterhin den grössten Teil der Kinderbetreuungskosten. Die Einwohnergemeinden tragen einen Grossteil der **Kosten für die Betreuungsgutscheine**. Abzüglich der Kosten, welche die Gemeinden bereits heute auf freiwilliger Basis aufwenden, ergibt sich ein zusätzlicher Aufwand zwischen 3 und 6,7 Millionen Franken. Neu beteiligt sich der Kanton mit 20 Prozent an den Kosten der Gemeinden. Die Kosten dafür werden auf 2,9 bis 3,9 Millionen Franken geschätzt.
- Bei **Kindern mit Behinderungen** übernimmt der Kanton die ausgewiesenen behinderungsbedingten Mehrkosten für die familienergänzende Betreuung. Er entlastet damit die betroffenen Eltern.
- Für die Abwicklung der Beitragsgesuche wird der Kanton unentgeltlich eine **Webapplikation** zur Verfügung stellen und betreiben.
- Der Kanton wird die **Aus- und Weiterbildung** von Betreuungspersonen sowie Projekte

und Massnahmen zur Erweiterung und Flexibilisierung der Betreuungszeiten und zur Verbesserung der Qualität finanziell unterstützen.

- Eine finanzielle Beteiligung der **Wirtschaft** ist nicht vorgesehen. Entsprechende Ansätze in der lateinischen Schweiz sind in der Regel mit Steuererleichterungen verbunden.
- Die Einwohnergemeinden behalten einen erheblichen **Handlungsspielraum**. Der Kanton gibt kein Einheitstarifmodell vor, sondern ermöglicht es den Einwohnergemeinden, zwischen zehn verschiedenen Varianten frei zu wählen und damit ihre finanziellen und lokalen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Sie führen zudem die Bedarfsplanung autonom durch und können einen Mindestbeschäftigungsgrad vorsehen. Eine weitere Flexibilisierung würde zu einer zu heterogenen Situation führen und nicht im Interesse der Bürgerinnen und Bürger liegen, welche von einer verständlichen und möglichst einheitlichen Regelung profitieren sollen. Zudem würde eine zu hohe Flexibilisierung den gesamtkantonalen Zielen der Standortattraktivität, der Entlastung von Familien, der Begegnung des Fachkräftemangels sowie der Chancengleichheit zuwiderlaufen. Die Entwicklungen auf gesamtschweizerischer Ebene gehen klar zu kantonal einheitlichen Modellen.

3. Weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat wird die Einzelheiten – nach Anhörung der Einwohnergemeinden und unter Einbezug der Betreuungseinrichtungen und der Verbände der Wirtschaft – in einer Verordnung regeln. Auf Verordnungsstufe festgelegt werden unter anderem die **Mindestvorgaben** für sämtliche Betreuungseinrichtungen im Kanton in Bezug auf Betriebsführung, Qualität, Infrastruktur und Organisationsform. Auch die Höhe der Normkosten¹, welche für die Berechnung des Betreuungsgutscheins beigezogen werden und der minimale **Selbstbehalt der Erziehungsberechtigten** wird in der Verordnung geregelt.

Die Änderung des Sozialgesetzes soll am 1. August 2026 in Kraft treten. Den Einwohnergemeinden wird eine Übergangsfrist von drei Jahren eingeräumt. Beiträge werden ab Inkraftsetzung der Vorlage gewährt, sofern die Einwohnergemeinden die für den Vollzug erforderlichen Massnahmen getroffen haben.

¹ Die Betreuungsangebote legen ihre Tarife weiterhin frei fest.